

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG } X.

OCTOMBRIE
OCTOBRE
OKTOBER } 1932.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER } 10

Völlige Ergebnislosigkeit oder Beginn einer entscheidenden Aus- sprache im Völkerbunde ?

Aus der «Presse-Wochenschau» zur Nationalitätenfrage.

Es hat soeben in Genf eine auf die Initiative Deutschlands zurückgehende Auseinandersetzung über die Minderheiten-Politik des Völkerbundes stattgefunden. Bezüglich des Ergebnisses dieser Aussprache lässt sich eben noch nicht sagen, ob es als völlig negatives oder im Gegenteil, als Beginn einer entscheidenden Diskussion im Völkerbunde über die Garantie des Minderheitenrechtes anzusehen ist. Es beanspruchen daher die letzten Vorgänge in der VI. Kommission der Völkerbund-Versammlung ein besonderes Interesse. Wir erwähnen diese in folgendem nur insoweit, als sie in der künftigen Entwicklung von Bedeutung sind oder durch die bisherigen Presseberichte nicht bekannt wurden.

Die deutschen Anregungen bezüglich des Völkerbund-Verfahrens bei Minderheiten-Beschwerden wurden bekanntlich dargelegt von dem ehemaligen Aussenminister Herrn v. Rosenberg, einem Diplomaten, der erstmalig an einer Genfer Völkerbund-Diskussion teilnahm und daher als Neuling den zum grössten Teil über langjährige Völkerbund-Erfahrungen verfügenden Vertretern der gegnerischen Seite gegenüberstand (Es hat den Anschein, als ob die Entsendung nach Genf von in der Völkerbund-Politik weniger erfahrenen Diplomaten nachgerade zu einer Gewohnheit der deutschen Aussenpolitik geworden wäre). Es ist gerechterweise zu vermerken, dass Herr v. Rosenberg sein Möglichstes tat, um seine Aufgabe zu erfüllen. Er formu-

lierte, ohne allerdings auf die ganze Tragweite der Ungelöstheit des Nationalitätenproblems einzugehen, eine Reihe von Anregungen bezüglich einer Verbesserung des Völkerbund-Verfahrens bei Minderheiten-Beschwerden, insbesondere eine Beschleunigung desselben betreffend, Herstellung einer völligen Öffentlichkeit, Berücksichtigung des Grundsatzes: *audiatur et altera pars* u. s. w., um schliesslich den alten Vorschlag von dr. Stresemann auf eine Entpolitisierung des Völkerbund-Verfahrens bei Minderheiten-Beschwerden durch die Errichtung einer permanenten Sachverständigen-Kommission – an Stelle der ad hoc gebildeten Dreier-Komitees – in den Vordergrund zu rücken. Es ist zu begrüßen, dass hierbei auch klar zum Ausdruck gelangte, nach welchem Grundsatz man deutscherseits die Zusammensetzung der Kommission geregelt sehen will und zwar nach dem Grundsatz, dass dieses Sachverständigen-Gremium vorzugsweise aus Angehörigen der am Problem nicht beteiligten Staaten bestehen solle.

Dem Vertreter Deutschlands erwiderte sofort der Vertreter Jugoslawiens, Herr Fotic, seitens der bereits seit einigen Jahren bestehenden „Anti-Minderheitenfront“ d. h. im Namen von Jugoslawien, Rumänien, der Tschechoslowakei, Polen und Griechenland, dass diese Staaten grundsätzlich nicht zulassen würden, dass die VI. Kommission der Völkerbund-Versammlung irgendwelche Anregungen annähme, die sich auf das bestehende Völkerbund-Verfahren beziehen, falls solche Vorschläge nur die an die Verträge gebundenen Staaten und nicht auch alle übrigen Mitglieder des Völkerbundes betreffen; denn, zuständig hierfür sei nicht die Vollversammlung des Völkerbundes oder irgendeine ihrer Kommissionen, sondern nur der Völkerbundrat selbst. Mit diesem Vorgehen hatten die fünf erwähnten Staaten sich insofern isoliert, als trotz ihrer Erklärung und ganz abgesehen von den deutschen Anregungen, noch solche von anderer Seite erfolgten.

Die Vorschläge, welche der Delegierte Norwegens, Herr Andvord vorbrachte, waren diesbezüglich von besonderem Interesse. Auch er verlangte die Öffentlichkeit im Völkerbund-Verfahren bei Minderheiten-Petitionen, wobei er sehr nachdrücklich betonte, dass die Veröffentlichung der Entscheidungen und Unterlagen der Dreier-Komitees, die bekanntlich für die Behandlung einer jeden Minderheiten-Petition von dem Völkerbundrate

eingesetzt werden, meist nur darum unterbleibe, weil die beklagten Staaten, falls die Veröffentlichung sich gegen diese richten würde, von ihrem Veto-Recht Gebrauch machen. Der norwegische Vertreter forderte, dass die Urheber und Zahl dieser Vetos von dem Völkerbund-Sekretariate künftig bekanntgegeben würden. Um die Tragweite dieses Vorschlages zu verstehen, muss man sich vergegenwärtigen, dass solche Vetos fast stets von denjenigen Staaten eingelegt werden, die sich bezüglich der Minderheiten Beschwerden dauernd vor dem Völkerbundrat zu verantworten haben. Der norwegische Vorschlag, die Namen der durch ihren Veto-Einspruch die Publizität verhindernden Staaten gewissermassen zu „plakatieren“, würde daher von grösstem praktischen Nutzen sein.

Es ist somit nicht erstaunlich, dass die Anregung des Vertreters von Norwegen, der sich in der Folge die Vertreter von England, Holland, Dänemark, ja selbst Frankreich, anschlossen, Unwillen bei den interessierten Staaten hervorrief. Ja der Vertreter Polens, Herr Zaleski, bemerkte recht giftig, dass Herr Andvord seinen Vorschlag nicht hier vor der VI. Kommission der Völkerbund Versammlung, sondern vor dem Völkerbundrat selbst hätte vorbringen sollen.

Dank dem Vorschlage des Vertreters von Norwegen und dessen Annahme noch durch eine Reihe von anderen Staaten, wie der Schweiz, Schweden, Österreich, Ungarn, Bulgarien, wurde mit einem Schlage eine ganz neue Situation geschaffen. Nicht nur, dass eine Isolierung von Deutschland im Kampfe um eine Verbesserung des Völkerbund-Verfahrens somit nicht vorlag, sondern es bestanden nunmehr auch präzise Vorschläge von neutraler Seite bezüglich einer Änderung des gegenwärtigen Zustandes. Es ist begreiflich, dass die einzelnen Vertreter der „Anti-Minderheitenfront“, trotz der bereits vorgebrachten gemeinsamen Erklärung, dann nochmals antraten. So wieder Herr Zaleski, der insbesondere mit dem alten Argument einer Generalisierung des Minderheitenschutzes für alle zu dem Völkerbund gehörenden Staaten operierte. Im Tone anders als der polnische Aussenminister, äusserte sich der tschechoslowakische Aussenminister Herr Dr. Benes. In den weit unter dem Durchschnitt seiner früheren Reden stehenden Ausführungen beteuerte er immer wieder, dass er offen für eine „Politik der Aufrichtigkeit, der Freundschaft und der Konzilianz“ eintrete, für eine Politik,

die in seinem Lande bereits grosse Ergebnisse hinsichtlich eines nationalen Ausgleiches gezeitigt habe. (Dieses erklärt Herr Benes ausgerechnet in einem Augenblick, da die gesamte sudeten-deutsche Öffentlichkeit wegen des in Brünn gefällten Schuldspruches im „Volkssport“-Prozess in die höchste Erregung versetzt worden ist.) Es war sehr interessant anzusehen, in welcher Art und Weise der Vertreter von Frankreich, Herr Berenger, den Standpunkt der „Anti-Minderheitenfront“, insbesondere Polens stützte. Er beschloss seine Ausführungen mit einem Hinweis, dass Katharina II. von Russland seinerzeit gerade aus Gründen des Minderheitenschutzes gegen den polnischen Staat vorgegangen wäre; dieses Vorgehen hätte dann zu der Zerteilung Polens geführt. Die Ansicht des Herrn Berenger geht mit anderen Worten dahin, dass die armen Staaten heute noch vor den „Minderheiten“ und ihren Protektoren geschützt werden müssten. Diese Art der Behandlung des Gegenstandes löste bei zahlreichen Anwesenden eine offensichtliche Misstimmung aus, und die Antwort des Gesandten v. Rosenberg, der zum Schluss erneut das Wort ergriff, erschien vielen nicht durchgreifend genug. Da Herr v. Rosenberg seine Anregungen nicht zu formellen Anträgen erhob und dieses auch nicht von anderer Seite geschah, so endete die Auseinandersetzung ohne Annahme einer Entschliessung, so dass, nach dem Genfer Brauche, jetzt als Ergebnis nur ein Schlussbericht des Referenten – eine Zusammenfassung der während der Diskussion von verschiedenen Seiten geäusserten Argumente – vorliegt.

Darf man die Vorgänge in der VI. Kommission der Völkerbund-Versammlung als eine Art „Hornberger Schiessen“ bezeichnen? Wenn diese Auseinandersetzung tatsächlich zu nichts weiterem, als zu einer Protokollierung der verschiedenen vorgetragenen Argumente durch den Berichtstatter führen sollte, so wäre gewiss nicht ein Fortschritt, sondern ein bedeutsamer Rückschritt in Hinsicht auf frühere Massnahmen der VI. Kommission der Völkerbund-Versammlung zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist aber keineswegs notwendig. Ganz im Gegenteil! Die stattgehabte Auseinandersetzung hat den Beweis klar erbracht, dass Deutschland im Kampfe um das Minderheitenrecht, um eine Verbesserung des Völkerbund-Verfahrens bei Minderheiten-Beschwerden jetzt keineswegs isoliert dasteht. Es steht gegenwärtig eine grosse Gruppe von Staaten der „Anti-

Minderheitenfront“ gegenüber. Zu ihnen gehören auch noch solche Staaten, die aus verschiedenen Gründen dieses Mal nicht zu Worte kamen, wie Spanien, Irland u. s. w. Herr Zaleski hat, wie erwähnt, dem Delegierten Norwegens den Rat erteilt, seinen Vorschlag direkt vor den Völkerbundrat zu bringen. Uns scheint, dass dieser Rat des polnischen Aussenministers jetzt erfüllt werden müsste.

Man könnte einwenden, dass ja diesbezügliche Anträge mit den Stimmen der Gegner des Minderheitenrechtes in jedem Falle abgelehnt würden. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Selbst eine Ablehnung der Vorschläge zu einer Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes käme einem Fortschritte gleich, denn es würde die Fixierung erfolgen, welche Staaten es sind, die eine Verbesserung verhindern wollen. Es wäre damit auch erzielt, dass diejenigen Staaten, die heute auf eine Verwirklichung der Völkerbund-Garantie im Minderheitenschutz drängen, für ein Fortbestehen des gegenwärtigen Unrechts nicht verantwortlich gemacht werden könnten. Sie hätten dann aber auch die Möglichkeit, die entsprechenden Konsequenzen aus einem solchen Zustande im Völkerbunde zu ziehen.

Die Nationalitäten Europas erwarten, dass alle rechtlich denkenden Elemente sie in ihrem schweren Kampfe um ihre Rechte unterstützen, nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch. Sie richten einen Appell an die Mitglieder der höchsten politischen Instanz, es mögen diese – im Interesse der europäischen Allgemeinheit – ihre Pflicht tun.

Entpolitisierung des Minderheiten-Verfahrens.

Ein bedeutsamer Vorschlag von Frau Dr. C. Bakker van Bosse.

Die bekannte holländische Vorkämpferin für die Rechte der Minderheiten, Mitglied der niederländischen Liga für den Völkerbund, Frau Dr. C. Bakker van Bosse befindet sich gegenwärtig wieder auf einer Studienreise durch verschiedene, von Minderheiten besiedelte Gebiete des europäischen Südostens. Vorher weilte sie in Genf, wo sie einer Sitzung des soeben

konstituierten permanenten Ausschusses des Europäischen Nationalitäten-Kongresses beiwohnte. Die Mitglieder des Ausschusses begrüßten die Vorschläge von Frau Dr. Bakker van Bosse wärmstens und bezeichneten diese als einen bemerkenswerten Schritt für eine Entpolitisierung des Minderheiten-Verfahrens in Genf. Wir geben im Folgenden das Wesentlichste aus dem Projekt von Frau Dr. C. Bakker van Bosse über die Entpolitisierung des Minderheiten-Verfahrens in Genf wieder:

Der Völkerbund hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgabe als Garant für die Schutzbestimmungen der Minderheiten-Verträge rechtmässigen, gemässigten Erwartungen nicht gewachsen gezeigt. Es erübrigt sich, in diesem Rahmen die zahlreichen konkreten Beweise dafür anzuführen. Als Musterbeispiel für die Unzulänglichkeit des bisher gepflogenen Verfahrens kann das Ergebnis der Petitionen in der sogenannten Pazifikations-Aktion in Ostgalizien betrachtet werden . . . Die Behandlung der ukrainischen Petitionen zeigt in klarer und ausgeprägter Weise die meisten Fehler und Unzulänglichkeiten, die mehr oder weniger einer jeden Behandlung einer Minderheiten-Beschwerde anhaften, die endlose Verschleppung, der völlige Mangel an Sachkenntnis der Dreier-Komitees, die unvermeidliche Verknüpfung und Unterordnung des Minderheitenschutzes an Fragen politischer Natur (Insbesondere bot die Ernennung als Berichterstatter für die erwähnten ukrainischen Petitionen eines japanischen Vertreters, der gerade in dem Moment den Richtspruch bezüglich des Vertragsbruches seines eigenen Landes erwartete, durchaus keine Sicherheit für eine unparteiische, objektive Darstellung, weswegen der Bericht die Spuren dieser politischen Belastung sehr deutlich aufweist). Die Madrider Beschlüsse können zwar im günstigsten Falle – d. h. bei einer Ausführung, welche die bis jetzt befolgte an Grosszügigkeit um ein Beträchtliches übersteigen müsste – mildernd einwirken auf die Härten der bisher befolgten Prozedur: Die grundsätzlichen Fehler sind jedoch nur zu beseitigen durch eine weitgehende Entpolitisierung der Behandlung der Minderheiten-Beschwerden und durch die Heranziehung von Sachverständigen d. h. die schon wiederholt geforderte Errichtung einer permanenten Minderheiten-Kommission, die in ähnlicher Weise wie die Mandats-Kommission dem Völkerbund bei der Ausübung der übernommenen Garantie behilflich sein sollte. Dieser Gedanke ist bisher immer gescheitert an der

vorher zu lösenden Frage des Wirkungsgebietes der verlangten Kommission. Die minderheitenrechtlich gebundenen Staaten lehnen sie ab, wenn sie nur im Rahmen der Minderheitenschutzverträge d. h. nur für sie wirken soll; die anderen, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie über diesen Rahmen hinaus, also auch für die ungebundenen Staaten wirken könnte. Die „Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes“ ist der Hüter der Schwelle, deren Beseitigung als Vorbedingung für die Errichtung der permanenten Minderheiten-Kommission erscheint...

Auf Grund genauer Kenntnis der Verhältnisse bei dem bestehenden Völkerbund-Verfahren in Minderheitenfragen, macht dann Frau Dr. Bakker van Bosse auf der Suche nach einem Auswege dort, wo der offizielle Weg gegenwärtig schwer gangbar scheint, den Vorschlag der Errichtung eines Privat-Komitees von Sachverständigen für die Minderheitenfragen. Sie bemerkt hierzu: „Jede private Initiative kann nur ein Ersatz, bestenfalls eine Vorstufe sein. Jedoch schon diese Möglichkeit berechtigt zu einem Versuch, und ich möchte dem Europäischen Nationalitäten-Kongress den Gedanken der Gründung eines Privat-Komitees in Minderheitenfragen unterbreiten. Entweder es tut sich spontan eine Gruppe von Personen zusammen, die die Unzulänglichkeiten des Minderheitenschutzes und die sich daraus ergebenden Gefahren für den europäischen Frieden anerkennen, oder eine internationale Gesellschaft – in erster Linie wäre wohl der Europäische Nationalitäten-Kongress dazu berufen – beschliesst die Gründung eines solchen Komitees und beauftragt damit bestimmte Personen anerkannter Zuständigkeit und Unparteilichkeit. Von dem anderweitig vorgeschlagenen permanenten Ausschuss unterscheidet sich das geplante Komitee dadurch, dass es nicht in erster Linie als Organ der Selbsthilfe für die Minderheiten gedacht ist, sondern als eine Art von Zwischenstelle zwischen Völkerbund und Minderheiten... Die Beratungen des Adatci-Komitees haben genugsam erwiesen, dass es dem Dreier-Komitee freisteht, sich aus allen möglichen Quellen, ohne jede Einschränkung, jede gewünschte nähere Information zu verschaffen... Eine solche private Kommission hätte vor einer offiziellen Instanz – auch vor der Minderheiten-Abteilung des Völkerbund-Sekretariats – voraus, dass sie ungebunden durch irgendwelche politische Rücksichten ist. Ihre Aussagen würden eine bessere Gewähr bieten für die Objektivität und

Unparteilichkeit als die der Petitionäre, zumal diese meist direkt an der Sache beteiligt sind . . . Die Anregung des holländischen Vertreters Loudon in der Debatte der VI. Kommission der II. Assemblée „dass die Dreier-Komitees sich vielmehr als bisher der Hilfe ihrer Experten bedienen sollten“, weist darauf hin, dass auch in offiziellen Völkerbundkreisen das Bedürfnis nach grösserer sachlicher Unterstützung und Belehrung empfunden wird . . . Als überaus wichtig betrachte ich die sub b. des „Berichtes über die Situation seit den Madrider Rechtsbeschlüssen“ befürwortete Entpolitisierung der Petitions-Behandlung . . .“

Ein permanenter Ausschuss des Nationalitäten-Kongresses in Genf.

Entsprechend einem Beschlusse des letzten, in Wien abgehaltenen Europäischen Nationalitäten-Kongresses hat sich soeben in Genf ein permanenter Ausschuss des Kongresses konstituiert, dessen Aufgabe es sein soll, auch in der Zeit zwischen den Tagungen des Kongresses zu allen Fragen, die die Kritik am Verfahren u. s. w. betreffen, Stellung zu nehmen. Zum Präsidenten des Ausschusses wurden der katalanische Cortes-Abgeordnete J. Estelrich und zu Vizepräsidenten, der deutsche Abgeordnete im polnischen Sejm C. Graebe und der ungarische Vertreter im rumänischen Senat Prof. v. Balogh bestimmt.

Ein rumänisches Versprechen der ukrainischen Minderheit gegenüber.

Der Czernowitzer ukrainische „Tschas“ meldete kürzlich: Auf zahlreiche Interpellationen und Memoranden seitens der ukrainischen Minderheit, gab der Unterrichtsminister die folgende Erklärung ab: In den Dörfern mit ukrainischer Mehrheit der Bevölkerung werden in den öffentlichen Schulen ausser 2 Religionsschulen – 4 Unterrichtsstunden wöchentlich für die ukrainische Sprache bestimmt. Damit aber die Schüler der ersten Klasse mehr Nutzen vom Unterricht haben, wird für die ersten

drei Semester die ukrainische Sprache als Vortragssprache eingeführt.

Dasselbe ukrainische Blatt, welches die gemachte Zusicherung den Ukrainern gegenüber begrüßte, meldet jetzt: In den letzten Tagen ist von den rumänischen Behörden eine Aktion eingeleitet worden, die dazu führen soll, die ukrainische Lehrerschaft der Bukowina in ihren kargen Resten durch rumänische Lehrpersonen, die der ukrainischen Sprache überhaupt nicht mächtig sind, zu ersetzen. „Es wird somit“ – erklärt der „Tschas“ – „ein Gesetz über die ukrainische Sprache als Unterrichtsgegenstand zwar bestehen, jedoch es wird niemanden geben, der die Bestimmungen dieses Gesetzes würde anwenden können...“ (Anm.: Es ist bisdahin stets von rumänischer Seite hingewiesen worden, dass die Ukrainer der Bukowina tatsächlich „ukrainisierte Rumänen“ wären. In der Erklärung des rumänischen Unterrichtsministers ist – es erscheint dies von grundsätzlicher Bedeutung – die Anerkennung auf ein eigenes Volkstum für die Ukrainer in der Bukowina enthalten. In Czernowitz fand eben eine grosse ukrainische Volksversammlung statt, auf der die Durchsetzung der berechtigten Forderungen des ukrainischen Volkstums in Rumänien einmütig befürwortet wurde.)

Dr. Ewald Ammende über die Minderheitenpolitik der Maniu-Regierung.

Der Generalsekretär der Europäischen Nationalitäten-Kongresse Dr. Ewald Ammende, der eine Studienreise in die Staaten des Südostens unternommen hat, äusserte sich vor Vertretern der Minderheitenpresse in Czernowitz wie folgt: Es scheint leider, dass die Regierung Maniu den Posten eines Unterstaatssekretärs für Minderheiten nicht nur nicht besetzen, sondern das Amt überhaupt auflösen will. Wenn auch die Kompetenz dieses Amtes bisher nicht ausgedehnt und eigentlich überhaupt nicht recht fixiert war, so bildete es doch das Fundament, auf dem weiter gebaut werden könnte... In diesem Zusammenhange ist auch die Frage von Interesse, wie es um

das s. Z. von Herrn Maniu den Minderheiten in Aussicht gestellte umfassende Minderheiten-Gesetz stehe. Das von Maniu damals gegebene Versprechen ist in Europa überall wärmstens begrüsst worden, weil man an den Beginn einer bedeutsamen Regelung der Minderheitenfrage dachte. Es muss der Befürchtung Ausdruck gegeben werden, dass Herr Maniu seine Pläne geändert habe, was auch im Interesse eines loyalen Einvernehmens zwischen Mehrheit und Minderheiten aufs tiefste zu bedauern wäre. Maniu hat die auf ihn gesetzten Hoffnungen aufs schwerste enttäuscht. Dr. Ammende äusserte doch noch die Hoffnung, dass die Regierung das Unterstaatssekretariat für Minderheiten nicht endgültig auflassen und das seinerzeit gegebene Versprechen wegen Schaffung eines Minderheiten-Statuts einlösen möge.

La pétition des représentants des descendants des membres de l'ancien régiment garde-frontière des Sicules (Hongrois) devant la Société des Nations.

A présent, que la Société des Nations a terminé la recherche de la solution du problème soulevé par la pétition des représentants des descendants des membres de l'ancien régiment des garde-frontières Sicules, nous présentons les communications s'occupant de cette question qui ont vu jour dans la publication officielle de la Société des Nations intitulée : „Résumé Mensuel des travaux de la Société des Nations.“

Volume XI. No. 5. Mai 1931. Page 211. *Minorités en Roumanie.* L'ordre du jour du Conseil comportait l'examen de certaines pétitions émanant des représentants des descendants des membres de l'ancien régiment garde-frontières des Sicules. Cette question y avait été inscrite à la demande du Comité de minorités, composé des représentants de la Grande-Bretagne, de la Norvège et de la Perse, qui avait à examiner ces pétitions.

Le délégué de la Roumanie a informé le Conseil que son Gouvernement, désireux d'arriver à une solution amiable avait constitué une Commission chargée d'entrer en pourparlers avec les signataires de la pétition et d'étudier les modalités d'une

éventuelle transaction. Cette Commission fonctionnera auprès du ministère de l'Agriculture et des Domaines.

En conséquence le Conseil, sur la proposition de son rapporteur, a ajourné l'examen de la question à sa prochaine session.

Volume XI. No. 9. Septembre 1931. Page 363.

Minorités en Roumanie. — Protection des représentants des descendants des membres de l'ancien régiment garde-frontière des Sicules (Hongrois). Cette question dont l'examen avait été précédemment ajourné a été examinée par le Conseil le 4 septembre sur la base des informations ultérieures que lui ont fait parvenir les pétitionnaires.

Ceux-ci ont présenté une requête au sujet des résultats négatifs auxquels avaient abouti leurs pourparlers avec le Gouvernement roumain.

A la suite des explications fournies par le délégué roumain, d'après lesquelles des négociations se poursuivent actuellement, et se poursuivront ultérieurement, le Conseil a décidé de prendre acte des informations, et d'ajourner l'examen de la question à sa session prochaine du mois de janvier.

Volume XII. No. 1. Janvier 1932. Page 28.

Protection des Minorités en Roumanie. La réclamation des descendants des membres de l'ancien régiment garde-frontières des Sicules (Hongrois) qui avait figurée à l'ordre du jour du Conseil au mois de septembre dernier, a fait l'objet de délibérations du Conseil au cours de sa séance du 28 janvier.

Le Conseil avait ajourné l'examen de cette question afin de permettre au Gouvernement roumain de procéder à un règlement par voie de négociations directes.

D'après les pétitionnaires, des biens appartenant à la communauté formée des descendants des membres de l'ancien régiment garde-frontières des Sicules, auraient été pris par l'État roumain sans le paiement d'une indemnité quelconque. D'autre part, des biens qui, d'après les pétitionnaires, se trouvaient placés dans des conditions identiques, mais qui appartenaient aux descendants des membres des deux régiments garde-frontières roumains, auraient été maintenus dans leur situation antérieure, soit en vertu de dispositions expresses de la législation agraire, soit en vertu de dispositions spéciales prises par le Gouvernement.

Selon le rapporteur, il s'agit de savoir si cette manière de procéder constitue un traitement discriminatoire contraire aux dispositions de l'article 9 du traité de minorités roumain relatif à l'égalité de traitement.

Le Gouvernement roumain soutient qu'il existe une différence fondamentale, du point de vue juridique, entre la situation des biens de l'ancien régiment hongrois et la situation des biens des deux régiments roumains. Ces derniers appartenaient en pleine propriété aux descendants des membres de ces régiments tandis que les biens de l'ancien régiment hongrois auraient été la propriété de l'État hongrois de la population entière du Comitat de Ciuc et par conséquent les descendants des membres du régiment hongrois n'ayant joui à leur égard que d'un droit d'usufruit.

Le Gouvernement roumain estime qu'il est du ressort et de la compétence exclusive des tribunaux roumains de décider à qui appartient le droit de propriété sur les biens contestés ; aussi les pétitionnaires sont-ils obligés d'après lui de suivre les voies judiciaires internes du droit commun avant de s'adresser à la Société des Nations.

De l'avis du rapporteur, la conclusion du Conseil quant à la question de l'égalité de traitement différerait suivant que la situation juridique des biens appartenant aux deux régiments roumains et au régiment hongrois, se révélerait ou non différente.

Le Conseil, tout en convenant que la question préjudicielle soulevée par le Gouvernement roumain devrait en principe être soumise à la Cour pour avis consultatif, a, pour des considérations d'ordre pratique, confié à un Comité de juristes le soin d'examiner le problème. En attendant les conclusions de ce Comité, le Conseil a ajourné l'examen quant au fond jusqu'à sa prochaine session.

Volume XII. No. 5. Mai 1932. Page 231. *En Roumanie.* Le Conseil s'est également occupé d'une pétition des descendants des membres de l'ancien régiment garde-frontières des Sicules (hongrois).

Le Comité des juristes, auquel le Conseil avait confié au mois de janvier l'étude d'un point préjudiciel soulevé par le Gouvernement roumain, a présenté ses conclusions. Il s'agissait de savoir, en effet, si avant de présenter une pétition à la So-

ciété des Nations, une minorité était dans l'obligation d'épuiser toutes les voies judiciaires de son propre pays.

Le rapporteur au Conseil fit savoir qu'il avait eu des entretiens avec le représentant de la Roumanie et qu'il était arrivé à la conclusion qu'une solution pratique serait dans l'intérêt de tous. Il ajouta que si le Gouvernement roumain était disposé à entrer en négociations avec lui, le Conseil n'aurait peut-être pas besoin de se prononcer sur les conclusions du Comité des juristes.

Le Conseil, en conséquence invita le Gouvernement roumain à rechercher, avec le rapporteur, une solution pratique et à lui donner toutes facilités pour étudier le problème d'une façon détaillée. Il chargea celui-ci de formuler des suggestions pour sa prochaine session en septembre, avec l'aide des représentants de la Norvège et du Royaume-Uni.

Le représentant de la Roumanie déclara qu'il acceptait la résolution du Conseil ainsi que le rapport qui lui avait été présenté. Il ajouta que le Gouvernement roumain était disposé à entrer en négociations avec le rapporteur et qu'il espérait que ces négociations aboutiraient dans un bref délai à un résultat satisfaisant.

Le représentant du Royaume-Uni et le représentant de la Norvège déclarèrent qu'ils acceptaient de collaborer avec le rapporteur à la solution de la question.

Le représentant de l'Allemagne, le Comte Welczeck, attira l'attention du Conseil sur la réponse négative des juristes à la question préjudicielle qui leur avait été posée. Il déclara qu'il regrettait, dans l'intérêt du prestige et de l'autorité du Conseil, que celui-ci n'ait pu, dès à présent, accepter à l'unanimité l'avis des juristes. Il fit observer que bien qu'un membre de la Société des Nations n'ait aucunement l'obligation juridique d'accepter l'avis d'un Comité de juristes, il avait néanmoins espéré que le Gouvernement roumain aurait accepté cet avis pour des raisons de politique générale, du point de vue de la Société des Nations. Il ajouta qu'il donnait son adhésion au rapport, sous cette réserve que dans l'esprit des membres du Conseil la proposition du rapporteur exprimait l'espoir qu'en laissant de côté toutes les questions de droit on pourrait arriver à une solution acceptable pour les deux parties.

Le représentant de la Roumanie fit observer que la tâche

principale du Conseil dans les questions de cette nature consistait essentiellement à trouver une solution pratique par voie de conciliation. Pour cette raison, il se rallia à l'interprétation donnée par le représentant de l'Allemagne et fit remarquer que, de l'avis unanime, la question pratique devait primer le reste. Il assura que le Gouvernement roumain s'efforcerait, conformément à l'invitation du Conseil, à faciliter une solution de cet ordre.

Volume XII. No. 8 et 9. Août et Septembre 1932.
Page 367. *Protection des Minorités. — Pétition des représentants des descendants des membres de l'ancien régiment garde frontières des Sicules (Hongrois).* Au mois de mai 1932, le Conseil avait invité le Gouvernement roumain à rechercher avec son rapporteur, le représentant du Japon, assisté des représentants du Royaume-Uni et de la Norvège, une solution pratique du problème soulevé par la pétition des représentants des descendants des membres de l'ancien régiment garde-frontières des Sicules (Hongrois).

La tâche confiée à ce Comité „de trois“ consistant dans la recherche d'une solution pratique, celui-ci écarta de son étude l'aspect juridique de la question:

Jusqu'en 1923 il existait dans le district de Ciuc (Transylvanie) un patrimoine formé notamment de 45.500 arpents environ, de forêts, de 17.000 arpents de pâturages et terres arables et d'un certain nombre d'immeubles dans la ville de Mercurea Ciuc, ainsi que dans d'autres villes du district de Ciuc. Ce patrimoine était affecté, sous la forme d'une administration autonome (Administration des biens de Ciuc), à l'entretien de quelques œuvres culturelles et de bienfaisance dont bénéficiait une partie de la population hongroise du pays, formée par les descendants des membres de l'ancien régiment garde-frontières des Sicules.

En 1923, l'État roumain, estimant que ce patrimoine lui appartenait, en sa qualité d'État successeur de l'État hongrois, en prit possession et, en vertu de la réforme agraire, une partie considérable des forêts et pâturages (32.000 arpents environ) fut distribuée à dix communes sous la forme de biens communaux et, soit à des églises, soit à des paysans, sous la forme de lots individuels. L'autre partie (30.000 arpents environ) resta en possession de l'État. Quant aux immeubles, ils furent attribués à différentes administrations publiques, ou restèrent affectés

à leur destination antérieure, notamment lorsqu'il s'agissait des bâtiments occupés par les institutions entretenues jusqu'en 1923 par l' „Administration des Biens“.

Le Comité avait songé tout d'abord à demander au Gouvernement roumain la restitution intégrale de la partie des biens restée en sa possession ou le paiement d'une indemnité. Mais les négociations qui se poursuivirent à ce sujet, démontrèrent que dans les circonstances présentes cette solution n'était ni indiquée ni pratique.

Par contre, le Comité se rendit compte qu'il serait possible d'arriver au but proposé si l'État roumain consentait la restitution partielle de l'ancien patrimoine et acceptait une partie des charges pesant précédemment sur l'ancienne administration des biens de Ciuc.

Sur cette base, le Comité a élaboré des propositions que le Conseil a examinées dans sa séance du 27 septembre.

En présentant ces propositions au Conseil, le représentant du Japon a fait observer que la solution envisagée par le Comité des Trois ne réglait pas les revendications d'ordre juridique soulevées par les pétitionnaires, mais qu'elle était de nature à sauvegarder les intérêts légitimes de la minorité dans le cadre des intérêts suprêmes de l'État.

Il a tenu, d'autre part, à rendre hommage à l'attitude du représentant de la Roumanie qui, pendant les négociations qui se sont déroulées, n'a jamais cessé de faire preuve d'un esprit de conciliation et de bienveillance.

Le représentant de la Roumanie, M. Antoniadé, qui prenait part aux débats du Conseil, a déclaré au nom de son gouvernement qu'il acceptait sans réserve le rapport du représentant du Japon. Il a ajouté que les résultats obtenus montraient à quel point était heureuse l'idée du Conseil qui avait voulu, laissant de côté les aspects juridiques du problème, s'engager dans une voie qui puisse mener à des solutions pratiques.

A son avis, la solution pratique à laquelle ont abouti les négociations est juste, équitable et susceptible de sauvegarder tous les intérêts en jeu.

En conséquence, le Conseil, après avoir adopté le rapport du représentant du Japon et approuvé les propositions qui y étaient contenues, a pris acte de l'acceptation du Gouvernement roumain et déclaré clos l'examen de cette question.

Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitsschulen in Siebenbürgen.

1919 – 1929.

Verfasser : **Dr. Andreas Balázs**

Prälat-Domherr.

XVII.

XXVIII.

Gegenstand : **Die Genfer „Entscheidung.“**¹

Vom Generalsekretariat des Völkerbundes wurde uns also die „Entscheidung“ des Dreierkomitees des Völkerbundrates zugesandt. Wer nur annähernd Kenntnis vom Schicksal der Petition der Minderheitskirchen in Genf hatte, war von der „Entscheidung“ gar nicht überrascht. Wohl aber überraschte uns die, besonders in den Bukarester Blättern verarbeitete Auffassung, welche die Genfer Aussage als Entscheidung erklärt.

So achtunggebietend auch die Meinungsäußerung der verdienstvollen Vertreter von Grossbritannien, Frankreich und Japan auf die Minderheitspetition hin sei, so ist sie dennoch bloss eine Meinungsäußerung und keine Entscheidung. Die Kommission selbst betrachtet diese weder als Urteil, noch als endgiltige Resolution, noch als Entscheidung, bloss als Gutachten.

Nachdem uns das Verfahrens-Reglement des Völkerbundes bekannt ist, können wir mit aller Bestimmtheit feststellen, dass endgiltige Entscheidung schon darum nicht gebracht werden konnte, weil nur der Rat der Zehn beim Völkerbunde definitive Resolutionen zu fassen berechtigt ist.

Das sogenannte Dreierkomitee überprüft die eingelaufenen Petitionen und Angelegenheiten, laut Beschluss vom 25. Oktober 1920 und ist nur dazu berechtigt, seine Meinung darüber vor den Rat der Zehn zu bringen. Diese Kommissionen, welche in jedem Falle neuerdings entsendet werden, begutachten die eingereichten Angelegenheiten und unterbreiten dieselben entweder dem Rat zur Entscheidung, oder falls sie es für unnötig halten, tun sie dem Rat gar keine Meldung.

Genau dasselbe geschah auch mit der Petition der Min-

¹ Siehe die Nummer 158 des Blattes „Az Ujság“ vom Jahre 1926.

derheitskirchen. Das Komitee fand buchstäblich, „der endgiltige Text des Gesetzes (Privatunterrichtsgesetz) enthielte keine derartige Bestimmung, welche erforderte, dass die im Rat vertretenen Komitee-Mitglieder die Aufmerksamkeit des Rates darauf lenken sollen, in dieser Angelegenheit irgendwelche Verfügung zu treffen.“

Wir haben es hier nicht mit einer Entscheidung zu tun, sondern mit der Meinung einer Kommission, welche offenbar aus politischer Rücksicht mit äusserst vorsichtiger, diplomatischer Umschreibung uns vorläufig beiseiteschob, aber uns in Genf nicht total kaltstellte. Warum geschah dies alles? Wir wiederholen und sagen mit Bestimmtheit: ausschliesslich aus politischer Rücksicht.

Man möge nur die Meinung des Dreierkomitees mit Aufmerksamkeit lesen. Die Meinung betont, das Komitee habe auf die Klage der Kirchen für notwendig befunden, nach mehrmaligen Sitzungen die mündliche Aufklärung des rumänischen Delegierten in einigen Punkten einzuholen. Der Delegierte Rumäniens äusserte vor dem Komitee, „der Gesetzentwurf sei weitläufig verhandelt worden nicht nur mit den Vertretern der Kirchen, sondern auch mit den Vertretern der übrigen Minderheiten des Landes und alle Wünsche der Minderheiten seien berücksichtigt worden, die nicht den Verträgen und den höheren Interessen des Landes zuwiderliefen.“

Im Weiteren deutet das Komitee auf das Ergebnis der im November vergangenen Jahres zwischen der rumänischen Regierung und den Kirchen gepflogenen Unterhandlungen, betont, dass laut Protokolls vom 6. November in Bukarest die Vertreter der Kirchen und der Regierung „seiner Meinung nach ein sehr beachtenswertes Resultat der unmittelbaren Berührung der Vertreter der interessierten Minderheiten mit der Regierung zeitigt hätte.“

Diese behutsame, zwischen den Zeilen lesbare Äusserung der lobwerten Kommission will offenbar auch den Schein dessen fernhalten, als handle es sich hier um ein, auf kontradiktorischem Gebahren fussendes Justizverfahren.

Getreu zu der, beim Völkerbund durchgreifenden Praxis, wonach die Entscheidung der Fragen in erster Reihe von politischer Richtlinie aus gelenkt wird, wollte die Kommission die

klageführenden Kirchen eher mit der Regierung zum Ausgleich bringen, als in den Beschwerdefragen entscheidendes Urteil fällen.

Die „Entscheidung“ des Komitees überfliegt demnach nur das Wesentliche der Petition der Kirchen, so wie der Vogel im Fluge die Oberfläche des Wassers berührt.

Der Artikel 9. des Minderheitsvertrages stellt, laut Gutachten des Komitees nicht Gleichheit zwischen den Staatsschulen und den Privatschulen (konfessionellen Schulen) fest, laut Meinung des Komitees bezieht sich diese Gleichheit auf die Privatschulen der Minderheiten einerseits und die Privatschulen der Mehrheit andererseits. Somit ist das Privatunterrichtsgesetz indem es den konfessionellen Schulen der Minderheiten das Recht zuerkennt, staatsgiltige Diplome auszustellen, im Grunde genommen grossmütig.

Wer würde nicht dieser Meinungsäusserung des Komitees entnehmen, wie das Komitee nur zu sehr die Unbefugtheit zur Analysierung von Rechtsfragen fühlt und eben darum die juristische Seite mit der grössten Behutsamkeit berührt, wohl wissend, dass in diesen Fragen allein der oberste Gerichtshof im Haag Urteil fällen kann.

Die siebenbürger Konfessionen haben in ihrer Klage auch darauf hingewiesen, falls die Rede auf die Interpretation des Minderheitsvertrages im Anschluss an das Privatunterrichtsgesetz in Rumänien käme, sie um die Entscheidung des internationalen Gerichtshofes täten. Das Gutachten des Dreierkomitees berührt weder diese Stelle, noch die übrigen schwerwiegenden Punkte der Minderheitspetition.

Das Gutachten der Kommisson berührt nicht folgende Bitten der Minderheitskirchen : die Feststellung dessen, dass den siebenbürgischen Kirchen volle Autonomie gebührt, berührt nicht die Rückgabe der Schulgebäude, umgeht die Frage, ob die Aufnahme von Privatschülern zulässig ist, überhaupt schweigt es über jene Verpflichtung des rumänischen Staates im § 10 des Minderheitsvertrages, den Schulen erhaltenden Kirchen staatliche Subvention zuwenden zu sollen. Das Gutachten verbreitet sich auch nicht auf eine ganze Fülle von Fragen, die in der Klageschrift der Minderheitskirchen sich auf die Rechte der schulerhaltenden Kirchen beziehen, hinsichtlich der Leitung und Verwaltung ihrer Schulen.

Mit zwei-drei Sätzen ist in dem Gutachten die ganze Masse

der, den Minderheitsschulen zugefügten Verstösse und Chicanen erledigt, welche im Klageschreiben, auf Beweise gestützt, aufgezählt sind. Das Komitee hält die Sache durch die seitens der liberalen Regierung, resp. durch Minister Anghelescu demgegenüber vorgewiesenen Daten, Untersuchungsprotokolle, als erledigt. Die Kirchen wünschten aber eben die sachliche Untersuchung der Missbräuche, wobei sie sich bereit erklärten, sich den Untersuchungen jedweder neutralen, internationalen Kommission unterwerfen zu wollen. Das Genfer Komitee zog vor, diesen Wunsch der Kirchen schweigend zu umgehen, weil politische Raison es so befehl.

Eine solche neutrale Überprüfung am Tatort der Missbräuche hätte eventuell für Herrn Minister Anghelescu und jene Unterrichtsbehörden, welche die Missbräuche begangen und die auf Anordnung des Herrn Anghelescu die von ihnen verübten Missbräuche mit selbstveranstalteter Untersuchung prüften und deren Daten dann für Genf lieferten, sehr unangenehm geendet.

Unser Prozess ist also in Genf nicht verloren. Entscheidung wurde in diesem Prozess nicht ausgesprochen, somit können wir ihn wann immer wieder aufnehmen, doch hoffen wir, dass es nicht soweit kommen wird.

Wir hoffen es, da wir uns auf die vernünftige Einsicht der heutigen Regierung und überhaupt der öffentlichen Meinung ganz Rumäniens verlassen. Diese Einsicht muss jedem massgebenden Faktor Rumäniens die Erkenntnis eingeben, dass die Rechte der Minderheiten nicht nur geachtet werden müssen, sondern auch gesetzlich geschützt, da Jeder sich gegen die Interessen des rumänischen Staates vergeht, der diese Rechte mit Füssen tritt oder zu schmälern trachtet.

Das Dreier-Komitee des Völkerbundes brachte zwischen uns und der liberalen Regierung kein juridisches Urteil zustande, sondern versuchte einen politischen Ausgleich zu finden. Das Komitee meinte und auch wir hoffen, „es werde im Verhältnis der rumänischen Regierung und der Minderheiten Milderung eintreten und grossmütige Politik vonseiten der Regierung werde mit dem aufrichtigen Willen der Mitarbeit und dem Gefühl aufrichtiger Loyalität bei den Minderheiten begegnen.“

XXIX.

Gegenstand : **Die ministerielle Verordnung No. 98.405/1926.**

Entsprechend dem Privatunterrichtsgesetzartikel 35. haben die Privatschulen das Recht, in ihre Schulen alle jene Kinder einzuschreiben, deren Muttersprache die der betreffenden Minderheit ist.

Nachdem in dieser Hinsicht die Aussage der Eltern nicht als bestimmte Richtlinie (Wegweiser) zu betrachten ist, Betrug möglich ist, werden die Herren Inspektoren mit Berücksichtigung folgender Prinzipien Kontrolle üben, mit Ausnahme der Schulen mit französischer, deutscher und italienischer Unterrichtssprache, bezüglich derer besondere Verfügung geschah, nämlich die Bestimmung vom 4. August 1926.

1. Jene jüdischen oder ungarischen Kinder, die in rumänisch- oder jüdisch-sprachige Schulen eingeschrieben waren, werden ihre Studien in derselben Schule fortsetzen, wo sie eingeschrieben sind, da sie unter dem Vorwand der Muttersprache nicht in andere Schulen gehen können.

2. Solche, die in der Vergangenheit (Volkszählung oder bei anderem Anlass) ihre Nationalität deklarierten, werden auch nicht in Schulen anderer Nationalität übergehen können, mit dem Vorwand der Muttersprache.

3. Sie (Inspektor) werden also die unter die genannten Bedingungen fallenden, um Aufnahme in die Minderheitsschulen bittenden Gesuche von Fall zu Fall untersuchen, bei Beobachtung der obigen Bedingungen und melden dem Ministerium nur jene Fälle, worüber Streitfragen entstehen werden.

An Stelle des Ministers:

N. Dumitrescu m. p.

XXX.

No. 2752—1926.

Gegenstand : **Aufnahme der jüdischen und gewisser anderer ungarischen Schüler in die ungarische Minderheitsschule.**

An die Herren Unterrichts-, Innen- und Justizminister.

Aus dem Unterrichtsministerium erschien mit der Unterschrift N. Dumitrescu's unter No. 98.405/1926 eine Verordnung, welche im Widerspruch mit dem natürlichen Recht und den in

Giltigkeit stehenden Gesetzen und für die ungarischen Minderheitsschulen besonders beklagenswert ist.

Wie aus dem Punkt 1 „Copii etc. . .“ unzweifelhaft ersichtlich ist, verbietet dieser den jüdischen oder ungarischen Schülern, die bis dahin eine Schule mit rumänischer oder jüdischer Unterrichtssprache besuchten, in Minderheitsschulen mit der eigenen Unterrichtssprache überzutreten. Diese Verordnung widersetzt sich geradezu dem Privatunterrichtsgesetz im Allgemeinen u. zw. in erster Linie dessen § 35, der ohne jegliche Einschränkung die Aufnahme solcher Schüler in Privatschulen zulässt, deren Muttersprache mit der Unterrichtssprache der Schule übereinstimmt, ferner widerspricht er dem Artikel 75 der Vollstreckungsweisung, laut welchem „Înscrierea elevilor în celelalte clase . . .“¹ Aus diesen Artikeln geht klar hervor, dass aus jedweder Schule, so auch aus staatlicher, Schüler in Schulen mit ungarischer Lehrsprache aufgenommen werden können auf Grund eines Zeugnisses über die Absolvierung der vorhergehenden Klasse. Weder im Gesetz, noch in der Vollstreckungsweisung ist in dieser Hinsicht irgendwelche Einschränkung vorhanden. Solch eine Einschränkung würde im Gegensatz zum Gesetz für die Privatschulen ebenso wie für die Schüler, Entrechtung bedeuten, doch weder dem Minister, noch irgendwelcher subalternen Behörde steht das Recht zu, ein gesetzlich verbürgtes Recht mit einer umkreisenden Verfügung zu konfiszieren. Solches Vorgehen erschüttert den Glauben an die Unverletzlichkeit des Gesetzes und untergräbt die Rechtsordnung. Auch diese Verfügung ist mit dem natürlichen Recht der Eltern und Schüler im Gegensatz. Es ist das gottgegebene Recht jedes Einzelnen zu bestimmen, welcher Nationalität zugehörig er sich betrachtet und noch mehr, welche Muttersprache er sein eigen nennt. Dies ist die elementarste Bedingung persönlicher Freiheit, welche selbst bei undenkbarster Brutalität nicht erletzt werden kann, ohne mit den Grundgesetzen der Natur, des nüchternen Verstandes in Widerspruch zu geraten. Es ist eine unerhörte und in ihrer Art beispiellose Idee, die Bestimmung der Muttersprache wem immer, schon gar den Behörden zu überlassen. Dieses Recht

¹ Das heisst, abgesehen von der V. Klasse kann die Einschreibung in die übrigen Klassen der Privat-Mittelschulen auf Grund eines Zeugnisses geschehen, welches von einer staatlichen oder privaten Schule mit Öffentlichkeitsrecht und gleichem Charakter ausgestellt wurde und laut welchem der Übertritt aus einer niedrigeren in eine höhere Klasse bewilligt ist.

will die Verordnung dem Schüler nehmen, wobei es der behördlichen Bestimmung anheimgestellt wird, wer zu welcher Nationalität gehört, welche Muttersprache er besitzt. Der erste Punkt enthält diese Verfügung verhüllt, der zweite Punkt und die Erläuterung der Verordnung offen. Die Erläuterung befürchtet Betrug, Missbrauch. Die Eltern oder die Kinder betrügen sich selbst hinsichtlich ihrer Muttersprache? Dies ist sinnlos. Wohl aber kann die Behörde, der die Verordnung die Bestimmung der Muttersprache anvertrauen will, diese ihr gar nicht gebührende Macht arg missbrauchen und missbraucht sie auch. Zu Beginn des Schuljahres haben sich die Revisoren und Subrevisoren reichlich dieser ihnen ungebührend erteilten Gewalt bedient, es geschahen viele Übergriffe dieser Art, um nur einen unter zahllosen zu erwähnen: in Lupény wies der Subrevisor 61 Schüler aus der röm. kath. Elementarschule hinaus, weil sie vorher die staatliche Schule besuchten, 51 aber erklärte er als nicht ungarische, weil ihre Namen ihm nicht als ungarisch vorkamen. Namen, wie Georg und Gisela Bálint, Alexander Deák, Maria Kaffka, usw. (No. 239 der „Ujság“) Unter gleichem Vorwand wurden in Petrozsény ebenfalls 100 Schüler ausgewiesen. Wo ist nun die im § 24 der Verfassung verbürgte Lehrfreiheit? Der einleitende Erläuterungsabschnitt der Verordnung „Cum declarația . . .“ widerspricht geradezu mit dem § 8 der Verfassung Rumäniens, der Gleichheit vor dem Gesetz ohne Unterschied von Rasse, Religion und Sprache bestimmt. Die Verordnung will Unterschied bei den Schulen ungarischer Minderheit und denen mit französischer, deutscher, italienischer Lehrsprache machen, wobei den ungarischen Schulen besondere, viel schlechtere Behandlung zugemutet wird.

Dies ist die strikte Leugnung der Rechtsgleichheit, wenn gleich in der Verfassung, dem grundlegenden Gesetz Rumäniens, sie als die Basis der Rechtsordnung betrachtet werden will.

Hochachtungsvoll bitten wir Herrn Minister, beim Herrn Unterrichtsminister Fürsprache erheben zu wollen, dass diese Verordnung unverzüglich ausser Kraft gesetzt werde und er dem Erlasser dieser gesetzwidrigen Verordnung und deren Vollstreckern entsprechenden Verweis erteilen möge.

Empfangen Herr Minister den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Klausenburg, am 12. November 1926.

XXXI.

No. 982 – 1927.

Zirkularverordnung No. 45.

Unterrichtsminister No 33.866 – 1927., Schul-Inspektorat
No. 4357 – 1927.

An Herrn Bischof!

Wir beehren uns Ihnen mitzuteilen, dass auf Grund der ministeriellen Verordnung No. 33.866 – 1927 ernstlich die Aufmerksamkeit der privaten, konfessionellen und Minderheitsschulen auf den Umstand gelenkt wird, dass mit Beginn des Schuljahres 1927 – 1928 diese in ihre Schulen laut § 35 des Privatunterrichtsgesetzes *keinen einzigen Schüler anderer Nationalität*¹ aufnehmen können, als die Lehrsprache der Schule ist, zur Kenntnis nehmend, dass falls das genannte Gesetz und obige Verordnung nicht eingehalten werden, dies die gesetzlichen Folgen nach sich ziehen wird.

V. Seni m. p.
Kreis-Inspektor.

XXXII.

No. 2648 – 1927.

Gegenstand: **Aufnahme von Schülern mit ungarischer Muttersprache, doch fremder Herkunft oder fremden Namens.**

Dem löblichen Präsidium der Ungarischen Landespartei
Klausenburg.

Bekanntlich erliess der Unterrichtsminister, im Widerspruch mit dem Art. 35. des Privatunterrichtsgesetzes, das Verbot der Aufnahme von Schülern ungarischer Muttersprache aber fremden Namens. Gegen diese Verordnung reichten wir dem Minister ein Gesuch ein, worauf er, die Frage umgehend, unserem Direktionsrat folgende Antwort sandte:

„Generaldirektion des Privatunterrichtsfaches im Unterrichtsministerium, București, 17. Oktober 1927 No. 127.973 – 1927. Der Generaldirektion des röm. kath. Status in Klausenburg – Cluj. Herr Präsident! Auf Ihre Eingabe No. 2310 – 1927 teile ich Ihnen mit, dass der Minister den Ausspruch zur Kenntnis nimmt,

¹ Der genannte Gesetzartikel spricht nur von Muttersprache und nicht von Nationalität. Demnach sind Schüler mit ungarischer Muttersprache ausnahmslos in ungarische Minderheitsschulen aufnehmbar. Diese Verordnung aber, da sie von Nationalität spricht, lässt den Unterrichtsbehörden weiten Spielraum zu ganz willkürlicher Feststellung der Nationalität auf Grund des Klanges der Namen.

laut welchem in den röm. katholischen Schulen der Artikel 35 des Privatunterrichtsgesetzes beobachtet wird. Was aber die Beurteilung der Namen der Schüler betrifft, erteilt Ihnen der Minister die Weisung; dass dem röm. kath. Direktionsrat nicht das Recht gebührt, in solchen Fällen zu urteilen, die sich aus der offenkundigen Nationalität der Schüler ergeben, da dies in den Wirkungskreis der staatlichen Organe gehört. Russu Generaldirektor, Apostol Kanzleidirektor.“

Auf Schritt und Tritt erfahren wir leider, dass die Unterrichtsbehörden den exakten Ausspruch dieses Gesetzartikels konsequent ausser Acht lassen, der als Bedingung der Aufnahme der Schüler nicht deren Rassen-Ursprung sondern deren Muttersprache vorschreibt. Laut Artikel „deren Muttersprache mit der Unterrichtssprache der Schule“ übereinstimmt, können in die betreffende Schule aufgenommen werden. Hier ist weder von Rasse, noch von nationaler Herkunft die Rede und die Unterrichtsbehörden untersuchen dennoch, der klaren Verfügung des Gesetzes zum Trotz, nicht die Muttersprache der Schüler, sondern deren Herkunft, oder noch mehr, sie folgern aus dem Klang ihrer Namen. So wurde die Aufnahme des Schüler Adam Hoffmann und Alexander Sántha, derart erledigt, dass den ersteren der Unterrichtsminister im Obergymnasium von Csikszereda nicht aufnehmen liess, weil er deutsch sei, die Aufnahme des Alexander Sántha aber blieb unerledigt, da er griechisch katholischer Religion ist, obwohl seine Eltern beide Ungarn sind. Bei derselben Lehranstalt tat der Schuldistrikts-Inspektor Orghidan Einsprache gegen die Aufnahme zweier Csángoknaben ungarischer Muttersprache aus der Moldau, Peter Dogár und Georg Ghitiu, obwohl nachweisbar ist, dass der ursprüngliche Name des Ghitiu Gyüjtő war und nur mit der rumänischen Schreibweise unrichtig wiedergegeben war, die Ahnen des Dogár aber wahrscheinlich Kádár hiessen. Solche Fälle wiederholen sich bei unseren Lehranstalten täglich.

Daraufhin bitten wir im Wege der Ungarischen Partei die sehr geehrten Mitglieder der ungarischen parlamentarischen Gruppe gegen dieses Vorgehen mit aller Energie und Bestimmtheit aufzutreten, da dieses mit der gefährlichsten Methode die Rumänisierung der katholischen Kinder mit ungarischer Muttersprache herbeiführt. Auch gab der eine Primpretor von Csik den vertraulichen Befehl, im vergangenen Jahr, die ungarischen Namen

in den Matrikeln rumänisch einzuschreiben, folglich wird bei der jetzigen Methode der Unterrichtsbehörden sich ergeben, dass auf Grund der solcherart verdrehten rumänisierten Namen das Ungartum der rein ungarischen, katholischen Kinder bezweifelt wird.

Klausenburg, an der Sitzung vom 16. XI. 1927.

XXXIII.

No. 1236 – 1928.

Gegenstand: **Aufnahme der Schüler mit ungarischer Muttersprache.**

An das löbl. Präsidium der Ungarischen Landespartei
in Klausenburg.

Im Sinne des Artikels 35 vom Privatunterrichtsgesetz können solche Schüler in von Minderheitskirchen erhaltenen Schulen aufgenommen werden, deren Muttersprache mit der Unterrichtssprache der Schule übereinstimmt. Auf Grund dieser, jedes Missverständnis ausschliessenden Bestimmung des Gesetzes wurden in den Schulen der ungarischen Konfessionen alle Schüler aufgenommen und finden noch Aufnahme, deren Muttersprache auch gemäss der Erklärung ihrer Eltern die ungarische ist, ohne Rücksicht auf den Klang ihrer Namen.

Die Unterrichtsregierung wünschte mit ihrer Verordnung No. 33.806 – 1927 ganz im Gegensatz zur Verfügung des Gesetzes, den obigen Gesetzartikel derart zu erläutern, dass sie die Aufnahme solcher Schüler in unseren Schulen verbot, die einer anderen Nationalität angehören, als die Unterrichtssprache der Schule ist. Dies bezog sich in erster Reihe auf die Schüler jüdischer Religion. Die sorgsame Aufmerksamkeit der Regierung erstreckte sich jedoch auch auf unsere Schüler armenischer Religion, indem sie mittels ihrer Verordnung No. 121.913 – 1927 die Aufnahme von Schülern armenischer Religion in Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache ebenfalls verbot. Die Tendenz dieser Verordnung ist offenkundig, da allbekannt ist, dass in dem Rumänien zugefallenen siebenbürgischen Gebiet weder eine eigenständige jüdische, noch armenische Nation existiert, beide sind im Laufe der Jahrhunderte in das Ungartum eingeschmolzen und die eigentliche Muttersprache Beider ist die ungarische.

Die Unterrichtsregierung beachtete aber diese allbekannte Tatsache nicht und hält mit weitgehender Sprödigkeit an der Gültigkeit der Verordnung fest, ja erweitert sie noch mit der Verordnung No. 127.973 – 1927, worin die Unmöglichkeit enthalten ist, dass die Bestimmung der Nationalität der Schüler, resp. ihrer Muttersprache das Recht der staatlichen Funktionäre

ist. In der Anwendung dieser Verordnungen ging die Unterrichtsregierung so weit, dass sie nicht nur die zur armenischen Konfession, oder jüdischen Religion gehörigen Schüler aus den Schulen mit ungarischer Lehrsprache ausschloss, sondern systematische Hetze gegen alle Schüler mit ungarischer Muttersprache anzettelte, deren Namen fremd klingen. Aus den Schulen des Siebenbürger Bistums allein wurden 223 röm. katholische Schüler mit ungarischer Muttersprache ausgeschlossen, darunter Namen wie: Segesvári, Kiss, Kelemen, Molnár, Bodosi, Botos, Gergely, Révai, Mészáros, Bordás, Cserepes, Máth, Szentgyörgyi, Szász usw. . . . Hier wird mit sichtlicher rumänisierender Tendenz ein solch gewaltsames Vorgehen zum System, wofür weder in der Verfassung unseres Landes, weder in der Gesetzgebung irgendeines Kulturstaates rechtliche Basis zu finden ist. Sie ist nicht zu finden, weil das mit dem Grundgesetz der Natur in grellem Widerspruch steht, welches jedem freien Menschen das unbestrittene Recht sichert, seine Nationalität und Muttersprache selbst zu bestimmen. Verfügungen, die dieses naturgemässe Recht, wo immer sie angewendet werden, umgehen, sind keine auf Rechtsbasis ruhenden Verordnungen, sondern auf Macht gestützte Missbräuche.

Der internationale Gerichtshof im Haag hat in seinem Bescheid auf die Klage der deutschen Minderheit in Oberschlesien mit unbestreitbarem Urteil dieses Recht, sowie dessen freie Ausübung ausgesprochen. Dieses Urteil stellt fest, dass wenn der Minderheitsbürger seine Zugehörigkeit zu einer Minderheit äussert, diese Äusserung nicht überprüft werden kann, demnach können die bei den deutschen Schulen angemeldeten Kinder in keiner Form einer sprachlichen Analyse unterworfen werden. Dies ist klar gesprochen. Also kann keine Gesetzgebung irgendeines Staates das natürliche Recht der Eltern, ihre eigene Nationalität, sowie die ihrer Kinder selbst zu bestimmen, konfiszieren. Wie käme dem Minister oder einem Regierungsbeamten das Recht zu, mit einfacher Verfügung, manchmal sogar bloss mittels mündlichen Befehl dieses natürliche Recht wegzunehmen, oder zu bestreiten?

Wir wollen nicht eingehender davon sprechen, was schon allbekannt ist, nämlich dass die §§ 9 und 10 des Pariser Minderheitsvertrages eben zum Schutze der Minderheitsschulen und in diesen Schulen zum Schutze der Minderheitssprachen geschaffen wurden. Die obigen ministeriellen Verfügungen aber schonen nicht nur die Sprache der Minderheiten nicht, sondern werden im Gegenteil zu deren Ruin, deren Einschränkung gebracht — nachgerade im Gegensatz zum Geist und Zweck des Vertrages.

Unbestrittenes Recht der Eltern ist, welcher Herkunft sie auch seien, wie auch ihr Namen klingen möge, ihre Mutter-

sprache als die ungarische zu erklären, was zu überprüfen keine Behörde berechtigt ist. Sie haben das Recht ihre Kinder in Schulen mit ungarischer Lehrsprache einzuschreiben und wir besitzen das Recht, sie in unseren Schulen aufzunehmen. Weder der Minister, noch sonst jemand kann uns in der Ausübung dieses Rechtes hindern, ja dem Minister, als Hüter des Gesetzes obliegt die Pflicht, uns steuerzahlende Bürger unseres Staates in der Ausübung dieses Rechtes zu schützen – im Interesse der Ruhe und des Friedens der Staatsbürger und des Landes.

Wir verwehren uns also gegen die ministeriellen Verfügungen, die mit gewaltsamer rumänisierender Absicht uns unserer natürlichen Rechte berauben wollen, im Namen des Rechtes, Gesetzes und der Menschlichkeit aufs Entschiedenste und erklären, dass wir vom gesetzlich verbürgten Recht, in unseren Schulen Schüler mit zwar fremden Namen, aber ungarischer Muttersprache aufzunehmen, unter keinerlei Umständen Abstand nehmen.

Klausenburg, am 9. Juni 1928.

XXXIV.

Nr. 3060 – 1928.

Gegenstand: **Änderung der Schulpolitik gegenüber den Minderheiten.**

Herr Minister! ¹

Wir wären nicht die getreuen Hüter des Schicksals unseres katholischen Volkes und nicht der Urtradition unserer siebenbürger Kirche würdig, wenn wir in der anscheinend freieren Atmosphäre des neuen Regimes nicht die erste Gelegenheit benützen würden, um jene schwerwiegenden Schulfragen aufzuwerfen, die die schmerzlichste, brennendste Wunde unseres Minderheitsdaseins ist, der man nicht nur keine Abhilfe angeheihen liess, sondern deren Verschlimmerung der gesamten Minderheit so viel unverdientes Leid zufügte.

Wir betrachten es auch als unsere Pflicht, dieser, den seelischen Einklang, den Frieden eines beträchtlichen Bevölkerungsteiles dieses Landes störenden Frage zur dringenden Regelung zu verhelfen bei einer Regierung, deren leitender Programmpunkt die Wiederherstellung der Gesetzordnung ist. Die Erfüllung dieser Pflicht wird uns durch den bedauerlichen Umstand nur noch dringlicher, dass einige subalterne Unterrichtsbehörden vom Anbruch der neuen Aera der Rechtsmässigkeit, des Wohlwollens und der Gerechtigkeit nicht einmal Kenntnis nehmen wollen und die alte Methode bei den Minderheitsschulen anwenden.

Nachstehend fassen wir die allgemeinen, wichtigsten Eingereicht zum Unterrichtsminister der Maniu-Regierung.

sichtspunkte der Minderheiten Schulfrage zusammen und legen über die hauptsächlich administrativen Fragen ein besonderes Gesuch vor.

Im Allgemeinen wünschen wir :

1. Volle Unterrichtsfreiheit, Schulautonomie für die Kirchen im Sinne der Karlsburger Resolutionen.

2. Zur Sicherung der Lehrfreiheit und Autonomie wünschen wir statt des Privatunterrichtsgesetzes ein neues Schulgesetz. Dies ist schon darum unumgänglich, weil infolge der Widersprüche im Privatunterrichtsgesetz selbst, dieses überhaupt nicht zur entsprechenden Regelung der Minderheitsschulangelegenheiten geeignet ist. Im Gegenteil. Es verursachte in der Leitung der Schulen ärgste Verwirrung und dessen Polizeigeist gab Anlass zu Plackereien und Missbrauch.

Die Sache der Minderheitsschulen wäre eventuell mittels des in Aussicht gestellten Minderheitengesetzes zu ordnen, dessen Schaffung umso notwendiger und dringender ist, als der Abschnitt 11 des Pariser Minderheitsvertrages in Religions und Unterrichtfragen unseren Gläubigen Autonomie sichert.

3. Bis dahin, als seitens der Gesetzgebung Ordnung geschaffen wird ist der Unterrichts-Absolutismus dringend abzu schaffen und die, im § 64 des Privatunterrichtsgesetzes verbürgten Rechte der Verwaltung, Leitung und Kontrolle wieder herzustellen. Staatliche Aufsicht sei nur bezüglich der Staatssicherheit zulässig und damit die wesentlichen Teile des staatlichen Lehrplanes eingehalten werden.

4. Das Bestehen und Wirken der heute existierenden und in nachstehender Tabelle angeführten Lyceen, Handelsschulen, Mädchen- und Knabengymnasien, Lehrerbildungsanstalten sei mittels entsprechendem Urteil mit Öffentlichkeitsrecht befestigt.

Dies wünschen wir umso mehr, da laut der nachstehenden Übersichts-Tabelle seit Anfang des Imperiums insgesamt 106 Schulen infolge der bösen Zeiten eingingen.

Bezüglich der Elementarschulen bitten wir allgemein zu bestimmen, – durch entsprechend sanktionierten Bescheid – dass die konfessionellen Schulerhalter ihre gegenwärtig bestehenden Schulen, – vorausgesetzt diese hinsichtlich der Staatssicherheit und des Lehrplanes einwandfrei sind, – bedingungslos und mit dem Recht der Öffentlichkeit weiter erhalten und die alten wieder herstellen können.

5. Allgemein bitten wir um das Recht, Schulen jedweden Charakters (Handels-, Gewerbe-, wirtschaftliche Fachschulen, Präparanden, Kindergärten usw.) errichten zu können.

6. Der Lehrfreiheit entsprechend können die Eltern ihre Kinder in diese Schule schicken, welche sie wollen. Namensanalyse ist in keiner Form zulässig. Die Eltern bestimmen die Muttersprache ihres Kindes und niemand ist berufen, dies zu

überprüfen. (Siehe die jüngst erschienene preussische Schulverordnung). Die Lehrsprache der Schule zu bestimmen ist der Schulerhalter unbeschränkt berechtigt auch in dem Falle, wenn die Lehrkräfte Mitglieder irgendeines Ordens sind. (§ 15 des Gesetzes). Die Auslegung des § 37 des Privatunterrichtsgesetzes in dem Sinne ist abzuschaffen, als wäre der Unterricht in rumänischer Sprache erforderlich in Schulen, die durch Ordensmitglieder geleitet werden, aber nicht mit dem Vermögen des Ordens, sondern deren Erhalter das Bistum, oder die Kirchengemeinde ist, eventuell die Eltern auf sozia em Wege. Überhaupt ist dieser, der Lehrfreiheit und der Gerechtigkeit widersprechende Gesetzartikel ausser praktischen Gebrauch zu schaffen, bis wir ein neues Gesetz besitzen, wobei dem Schulerhalter das Recht der Bestimmung der Lehrsprache vorbehalten bleibt.

7. Dem Zahlenverhältnis und den Kulturbedürfnissen unseres Volkes entsprechende Staatssubvention auszufolgen ist erwünscht.

8. Die Gläubigen solcher Kirchen, welche konfessionelle Schulen erhaten, seien nirgends zur Erhaltung von staatlichen, oder Gemeindeschulen verpflichtet, sondern ausdrücklich dem enthoben. Es ist unmöglich, den Gläubigen so arge Schullasten aufzubürden, andererseits können die konfessionellen Schulen nur so erhalten werden.

9. Wo eine konfessionelle ungarische, oder anderssprachige Minderheitsvolksschule besteht, dort werde in der staatlichen Schule keine Abteilung derselben Unterrichtssprache errichtet.

10. Den Lehrkräften der konfessionellen Schulen werde die 50 %-ige Begünstigung bei den Eisenbahnen wieder gewährt.

11. Die Rechtslage der vonseiten des Staates weggenommenen Schulen und deren Grundstücke werde geordnet.

Im Obigen haben wir, wegen der Dringlichkeit nur in grossen Zügen die Schulfrage vorgebracht, wobei wir unsere Bitten bezüglich Abhilfe am unhaltbaren Mittelschul-Lehrplan und dem Baccalaureat für später aufschieben.

Ohne die Erfüllung dieser berechtigten Wünsche bezüglich der Schulen und ohne Schutz gegen die subalternen Unterrichtsbehörden kann die Minderheitsschulfrage nicht den Ruhepunkt finden, Plackereien, unbegründete Sperrung der Schulen, Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes, Ausschluss der Kinder aus den Schulen und sonstige Machthaberei werden nicht aufhören, bis nicht die Regierung zur Regelung dieser Angelegenheit und Abschaffung der Missbräuche laut obigen Punkten bestimmte und energische Massnahmen trifft.

Gründliche und vollkommene Ordnung kann aber – wir wieder holen es – nur mit einem Minderheits-Schulgesetz, oder mittels eines allgemeinen Minderheitsgesetzes geschehen, in welchem nach Erhöhung der Minderheitskirchen die Schul-Autonomierechte der kirchlichen Konfessionen im Sinne der Lehrfreiheit verbürgt sein werden.

Vertrauend auf die hohe Regierung hoffen wir, dass sie mit der Regelung der dringendsten und schmerzlichsten Frage, der Schulfrage nicht nur das in den Karlsburger Punkten niedergelegte Programm der autonomen Schule je eher zu verwirklichen trachtet, sondern nach den vielen, unsere Zuversicht auf Gerechtigkeit und Rechtsordnung nährenden Äusserungen hin, im Lande die bürgerliche Gleichheit herstellen und dadurch auch den Minderheiten die Möglichkeit kulturellen Gedeihens zukommen lassen wird.

Empfangen Herr Minister den Ausdruck unserer besonderen Hochachtung.

Klausenburg, im Jänner 1929.

2 Stück Beilagen.

Beilage I.

Ausweis über die röm. kath. Schulen des Siebenbürger Bistums, welche während des neuen Imperiums gesperrt wurden, oder die infolge der misslichen Verhältnisse eingehen mussten.

1. Knaben- und Mädchen-Bürgerschullehrerpräparandie in Klausenburg. (Marianum).
2. Röm. kath. Realschule in Déva.
3. Röm. kath. Knabenlyceum in Fogaras.
4. Knaben und Mädchen-Bürgerschulen in:
 1. Barot (Mädchen)
 2. Beszterce (Knaben)
 3. Brassó (Mädchen)
 4. Csikszépviz (gemischt)
 5. Dés (Mädchen)
 6. Hátszeg (gemischt)
 7. Karcfalva (gemischt)
 8. Kolozsvár (Mädchen)
 9. Kolozsvár (Knaben)
 10. Marosvásárhely (Knaben)
 11. Medgyes (Mädchen)
 12. Nagyszeben (Theresienwaisenhaus)
 13. Petrozsény (Knaben)
 14. Segesvár (Mädchen)
 15. Szászváros (Knaben)
 16. Szamosújvár (Knaben)
 17. Székelyudvarhely (Knaben)
 18. Vajdahunyad (gemischt)
5. Knaben- und Mädchen-Volksschullehrerpräparandie in Klausenburg (Marianum)
6. Knaben-Handelsschule in Gyulafehérvár
7. Gewerbeschule in Gyulafehérvár
8. Elementarschulen 82.

Klausenburg, im Jänner 1929.

Beilage II.

Ausweis über die röm. kath. Schulen des Siebenbürger Bistums, deren Tätigkeit und Öffentlichkeitsrecht noch nicht endgiltig erledigt ist.

Lauf. Zahl:

Schülerzahl: Lehrkräftezahl:

Knabengymnasien mit I—VII Klassen:

1. Csikszereda	246	17
2. Székelyudvarhely	259	17

Knabengimnasien mit I–III Klassen :		
1. Ditró	92	6
2. Gyergyóújfalu	90	6
3. Szászrégen	69	8
Mädchengimnasien mit I–III Klassen :		
1. Brassó	183	10
2. Gyergyószentmiklós	148	9
3. Gyulafehérvár	73	8
4. Nagyszeben (Franziskanernonnen)	206	7
5. Nagyszeben (Ursulinerinnen)	125	8
6. Petrosény	124	7
Mädchen-Handelsschule mit I–IV Klassen :		
1. Nagyszeben (Franziskanernonnen)	89	10
Volksschullehrerpräparandie mit IV–VIII Klassen :		
1. Csíkszereda	103	10
Volksschullererinnenpräparandie mit IV–VIII Klassen :		
1. Nagyszeben (Franziskanernonnen)	83	12
Volksschulen :		
197 Schulen mit 16.952 Schülern und 419 Lehrkräften.		
Klausenburg, im Jänner 1929.		

No. 3060–1928.

XXXV.

Gegenstand : **Regelung der Schulfragen.**¹

Gleichzeitig mit gegenwärtiger Schrift reichten wir unser Memorandum über unseren prinzipiellen und allgemeinen Standpunkt bezüglich der Schulangelegenheit der Minderheiten ein, durch deren entsprechende Regelung wir die Lösung der Schulfrage bitten und für möglich halten.

In vorliegender Eingabe fassen wir die Teilfragen zusammen, welche Herr Minister, unserer Ansicht nach auf administrativem Wege kurzweg erledigen könnten.

Wir unternehmen dies in der Überzeugung, dass Herr Minister geruhen werden mittels dringender Verordnung hie und da die Tätigkeit unserer Schulen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hiedurch wäre der Beweis geliefert, dass die neue Regierung auch hinsichtlich der Rechtsachtung der Minderheiten den Anbruch einer neuen Epoche darstellt.

Diesbezüglich sind unsere Wünsche folgende :

1. Jene Lehrkräfte, die Zeichnen, Gesang, Gymnastik und Handarbeit mit Erfolg unterrichten, mögen definitive Erlaubnis zum zukünftigen Unterricht dieser Gegenstände erhalten. In Gimnasien mit drei Jahrgängen sei nicht die Anstellung selbständiger Fachlehrkräfte für diese Gegenstände erforderlich, sondern es werde den alten Lehrkräften ermöglicht, diese Gegenstände eventuell in Lehrkursen zu unterrichten. Nicht einmal die staatlichen Schulen haben für diese Gegenstände Fachlehrkräfte.

¹ Eingereicht zum Unterrichtsminister der Maniu-Regierung.

2. Solche, die rumänisch und französisch auch bisher unterrichteten, diese Sprachen sprechen und beim Unterricht mehr Erfolg aufweisen können, als die neuen Lehrkräfte, mögen, obwohl sie keine förmliche Befähigung besitzen, eine Ergänzungsprüfung ablegen und bis dahin ungehindert obige Gegenstände unterrichten können. Auch hier besteht die gleiche Feststellung, wie beim vorhergehenden Punkt.

3. Sämtlichen Minderheits-Lehrkräften, die bisher einwandfrei tätig waren, werde ihr im Ausland erworbenes Diplom nostrifiziert. Dies steht im Interesse des Unterrichtswesens.

4. Es werde der Missbrauch abgeschafft, wonach den Minderheitslehrkräften, die rumänische Universitäten absolviert haben, keine Erlaubnis zum Unterricht der rumänischen Nationalgegenstände und der französischen Sprache in den höheren Klassen gegeben wird.

5. Den arbeitsfähigen Lehrkräften, die die Altersgrenze erreicht haben, sei gestattet dort, wo es notwendig ist, wenigstens stundengebend tätig zu sein.

6. Allen tatsächlich wirkenden Lehrkräften werde die Autorisation, falls sie diese noch nicht bekommen haben, erteilt. Die diesbezüglich waltende Unsicherheit und Verzögerung werde, als für den Unterricht nachteilig, abgeschafft.

7. Die allerhand Formalitäten bei der Einschreibung in die Elementarschulen sollen, da sie zu vielerlei Missbrauch Anlass geben, abgeschafft werden. Dem Revisorat werde einfach jährlich eine Namensliste der in die Elementarschule eingeschriebenen Schüler vorgelegt.

8. In die erste Klasse der Elementarschulen seien die Kinder mit erreichtem 6. Lebensjahr und nicht überschrittenem 7. Lebensjahr anstandslos einzuschreiben.

9. Bei der Errichtung von VI. und VII. Klassen in den Elementarschulen werde keine separate Bewilligung gefordert.

10. Bei den Mittelschulen sei die Errichtung von Parallelklassen ohne Unterschied auch in der höheren Sektion gestattet.

11. Wenn bei einer Mittelschule die gesetzlich vorgeschriebene Gesamtzahl der Lehrkräfte erreicht ist (zum Beispiel in einem Untergymnasium 2 ordentliche Professoren), so werde nicht die Anstellung ordentlicher, oder ständiger Lehrkräfte anstatt der stundengebenden verlangt.

12. Diplomierte Kindergärtnerinnen mögen als stellvertretende Lehrerinnen in Elementarschulen zugelassen werden.

Wir bitten Herrn Minister wiederholt, durch baldigste Erfüllung obiger Wünsche unseren Lehranstalten und Lehrkräften die so lang entbehrte Beruhigung und Zuversicht gewähren zu wollen.

Empfangen Herr Minister den Ausdruck unserer besonderen Hochachtung.

Klausenburg, am 13. Jänner 1929.